

II-2850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

Z1. 353.260/0-I/6/88

19. Jänner 1988

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1217 IAB

Parlament
 1017 W i e n

1988 -01- 20
zu 1270 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haupt, Huber, Hintermayer haben am 27. November 1987 unter der Nr. 1270/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verschleppung von Rinderkrankheiten in gesunde Betriebe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zum Problem der Verschleppung von Rinderkrankheiten in gesunde Betriebe?
2. Werden Sie die Anregung der Anfragesteller aufgreifen und
 - a) die anonyme Untersuchung der vom Tierarzt gezogenen Proben durch die Untersuchungsanstalt,
 - b) die Information über Untersuchungsergebnisse von der Untersuchungsanstalt an den Tierarzt, nicht aber an den Tierbesitzer,
 - c) die Kennzeichnung der Reagente durch den Tierarzt sicherstellen?
3. Werden Sie für Reagente ein entsprechendes Ausmerz- und Entschädigungsverfahren einführen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Sinne der Gesunderhaltung und Gesundung der Rinderbestände wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Sonderricht-

- 2 -

linien für die Durchführung der Aktion zur Schaffung von IBR-freien Rinderhaltungsbetrieben im Jahre 1988 erlassen.

Im Rahmen dieser Aktion werden IBR-Reagenzien eruiert und gekennzeichnet. Diese dürfen dann nicht mehr in Verkehr gebracht werden, sondern müssen innerhalb einer bestimmten Frist ausgemerzt werden. Für die Ausmerzung werden vom Bund und den Ländern Ausmerzbeihilfen gewährt.

Die Teilnahme an der Aktion ist freiwillig, es ist aber damit zu rechnen, daß sich ihr der Großteil der österreichischen Rinderzuchtbetriebe anschließen wird.

Derzeit besteht keine rechtliche Grundlage außerhalb der oben angeführten Aktion, das Inverkehrbringen von IBR-Reagenzien zu verhindern, doch kann der Tierhalter seinen Rinderbestand dadurch schützen, daß er nur Rinder zukaufst, deren IBR-Freiheit durch ein Zeugnis bestätigt ist.

Nach Abschluß der erwähnten Aktion wird sich zeigen, ob eine gesetzliche Regelung zur Bekämpfung dieser Krankheit erforderlich ist. Wenn ja, ist an eine Regelung ähnlich dem Rinderleukosegesetz gedacht, wobei die Anregungen der Fragesteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Zu Frage 2:

Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten sind befugt, auch private Einsendungen zu untersuchen. Jeder, der an eine Bundesanstalt Material einsendet und die Untersuchungskosten bezahlt, hat Anspruch auf einen Befund. Dem Einsender kann der Befund also nicht vorenthalten werden.

In der Regel ist der Einsender ein Tierarzt, sodaß die Information über Untersuchungsergebnisse in erster Linie an den Tierarzt ergeht.

Da bereits derzeit bei vielen Versteigerungen die IBR-Freiheit für Rinder gefordert wird, ist es nicht möglich, das Ergebnis der Untersuchung auf IBR dem Einsender nicht bekanntzugeben.

- 3 -

Die Kennzeichnung der IBR-Reagenzien ist in den oben genannten Sonderrichtlinien enthalten.

Zu Frage 3:

In den oben genannten Sonderrichtlinien ist eine Ausmerzbeihilfe durch den Bund und die Länder vorgesehen.

Fs Auf 12